



Landes-SGK EXTRA Rheinland-Pfalz

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Rheinland-Pfalz e.V.

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

die Lage ist ernst: Unser Wald leidet enorm unter den rasant voranschreitenden Klimaveränderungen. Heiße und extrem trockene Sommer sowie Stürme und zusätzlich immer stärker auftretende Schädlingsbelastungen machen den Wäldern stark zu schaffen – so stark, dass bereits der Begriff „Waldsterben“ im öffentlichen Diskurs geprägt wurde.

In Not sind dabei auch die kommunalen Forstbetriebe, die aufgrund der Borkenkäfer-Kalamitäten einen großen Teil ihrer Fichtenbestände verloren haben. Diese Problematik verschärft sich stetig, da die laufenden Fixkosten der Betriebe den nun fehlenden Einnahmen aufgrund des ausgesetzten Holzverkaufes gegenüber stehen. Hier wird somit Unterstützung benötigt, wenn die kommunale Forstwirtschaft weiterhin ihrer wichtigen Aufgabe nachkommen soll.

Waldklima-Prämie

Es muss unbedingt eine langfristige politische Lösung gefunden werden, damit es gelingt, klimastabile Wälder aufzubauen, um damit auch den Kommunen und ihren Forstbetrieben eine zukunftssichere Perspektive zu bieten. Ein konkreter Vorschlag, der unter anderem von Landesforsten Rheinland-Pfalz geäußert wurde, bezieht sich auf die Einführung einer neuen Waldklima-Prämie. Über dieses Instrument könnte die neue CO₂-Klimabgabe sinnvoll reinvestiert werden.

Gemessen an der Klimaschutzleistung des Waldes, welcher pro Kubikmeter Holz etwa eine Tonne CO₂ bindet, könnte eine Berechnung der Prämie wie folgt aussehen: Da im Durchschnitt jährlich pro Hektar Wald rund 8,8 Quadratmeter Holz zuwachsen, würde dies bei einem aktuell vorgesehenen Preis von 25 Euro pro Tonne CO₂-Ausstoß für



Nico Steinbach

Foto: SGK

eine Prämie von insgesamt 220 Euro pro Hektar Wald sorgen.

Mit diesem Betrag könnten Aufzuchtprojekte für einen klimarobusteren Mischwald, eine klimaschützende Waldpflege und eine nachhaltige Bewirtschaften finanziert werden und somit insbesondere die über Jahrzehnte anfallenden Fixkosten abdecken. Der Wald darf schließlich nicht nur Rohstofflieferant sein, wir müssen seine Schutz- und Nutzfunktion gleichermaßen erhalten. Wichtig ist im Zuge einer Waldklima-Prämie daher eine angemessene Zertifizierung (PEFC, FSC, etc.), die die Förderung von ausschließlich nachhaltiger Forstwirtschaft sicherstellen soll.

Die SGK Rheinland-Pfalz begrüßt, dass die Thematik in den Bundesgremien rege diskutiert wird und

macht sich stark für den Vorschlag einer neuen Prämien-Regelung.

Einige Neuigkeiten gibt es aus unseren eigenen Reihen zu vermelden: Unsere Landesdelegiertenversammlung in Mainz ist gut und produktiv verlaufen. Besonders gefreut haben wir uns über den Besuch unseres SPD-Landesvorsitzenden und „Kommunalministers“ Roger Lewentz, welcher der Veranstaltung vor Ort beiwohnte und in seiner Ansprache den hohen Stellenwert unserer kommunalpolitischen Arbeit hervorhob. Mit unserem Leitantrag konnten wir unter anderem auch unsere SGK-Forderungen zu Themen wie der Feuerwehrrente und der Einführung eines Dorfbudgets nochmals formulieren.

Vorstand gewählt

Ein zentrales Ergebnis der Versammlung ist unser neu gewählter Vor-

Inhalt

**Straßenausbau:
Mit wiederkehrenden
Beiträgen gerechter**

**Große Sorgen um den
Wald: Die Gefahren
werden immer größer**

**Fachtagung im Saal
und am Bildschirm**

**Rückkehr in den
Schulbetrieb ist gelungen**

**PV-Freiflächenanlagen durch
kommunale Bauleitplanung
steuern!**

**Dienst bei der Feuerwehr
auch nach Altersgrenze?**

stand, dem ich gratuliere. Besonders herzliche Glückwünsche richte ich an unseren frisch wiedergewählten Vorsitzenden Michael Ebling, der eine weitere Amtszeit als SGK-Landesvorsitzender antreten wird. Ein detaillierter Bericht mit weiteren Einzelheiten zu unserer Landesdelegiertenversammlung folgt in der nächsten DEMO-Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Euer

Nico Steinbach
SGK-Landesgeschäftsführer

Straßenausbau: Mit wiederkehrenden Beiträgen wird die Finanzierung künftig gerechter werden

Gesetz der Ampelkoalition: Hohe Einmalbeiträge sollen der Vergangenheit angehören. Kosten auf viele Schultern verteilen und über Jahre strecken. SPD-Landtagsfraktion erklärt die Vorteile

Autor SGK Rheinland-Pfalz

Die Freude über die Sanierung der Ortsstraße vor der eigenen Haustür hat dann ein Ende, wenn die Beitragsbescheide für den Ausbau ins Haus flattern. Das betrifft überall dort Anliegerinnen und Anlieger in Gemeinden, wo noch über Einmalbeiträge abgerechnet wird. Nicht selten sind in solchen Fällen Summen in vier- oder gar fünfstelliger Höhe zu begleichen. Das bringt oft Bürgerinnen und Bürger in existenzielle Nöte. Die Ampelkoalition hat reagiert und einen Gesetzentwurf im Landtag eingebracht, der eine Umstellung auf wiederkehrende Beiträge vorsieht und die Kosten für den Straßenausbau auf mehrere Schultern verteilt und über Jahre streckt. Den Vorteil dieser Systemumstellung hat die SPD-Landtagsfraktion zusammengefasst.

Aufgabe der Kommunen

Städte und Gemeinden planen und finanzieren den kommunalen Straßenbau in eigener Verantwortung. Wenn eine Gemeindestraße saniert werden muss, werden die Kosten durch die Gemeinde sowie die Anliegerinnen und Anlieger gemeinsam getragen. Im Kommunalabgabengesetz ist bisher geregelt, dass Gemeinden zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus entweder einmalige oder wiederkehrende Beiträge erheben sollen. Ob Einmalbeiträge oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden, legen die kommunalen Räte in ihren Satzungen fest. Wenn eine Straße saniert wurde, übernimmt die Gemeinde ihren Anteil an den Kosten. Für den anderen Teil erhebt die Kommune Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im jeweiligen Abrechnungsgebiet. Bei den Einmalbeiträgen ist das die ausgebaute Straße, bei den wiederkehrenden Beiträgen eine größere Abrechnungseinheit mit mehreren Straßen. Gemeindestraßen zu sanieren ist Aufgabe der Kommunen.



Straßenausbau kann teuer werden, vor allem in den Gemeinden, wo noch über Einmalbeiträge abgerechnet wird.

Foto: SGK-Archiv

Bisher werden Anliegerinnen und Anlieger an den Kosten des kommunalen Straßenbaus durch die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beteiligt. Mit dem Gesetz, im April vom Landtag beschlossen, wird die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus in ganz Rheinland-Pfalz gerechter werden. Hohe Einmalbeiträge sollen künftig der Vergangenheit angehören. Stattdessen sollen wiederkehrende Beiträge überall in Rheinland-Pfalz zur Regel werden. Das bedeutet: Die Kosten der Sanierung werden in Zukunft nicht nur von den Anliegerinnen und Anliegern einer Straße beglichen, sondern von allen Anliegern eines größeren Gebiets. Die Kosten werden so auf viele Schultern und viele Jahre verteilt. Die individuellen Beitragszahlungen werden so überschaubar und besser planbar. Im Übrigen sind „Unterhal-

tungsmaßnahmen“ an den Straßen nicht beitragsfähig, eine stete Pflege und Reparatur sollte Motivation einer jeden Gemeinde sein, um teure Ausbaumaßnahmen möglichst selten durchführen zu müssen.

Kosten gleichmäßig verteilt

Bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen können hohen Belastungen für die Beitragszahlenden entstehen. Um dies künftig zu vermeiden, sollen wiederkehrende Beiträge zur Regel werden. Die Kosten für den Ausbau werden dabei gleichmäßig auf einen größeren Kreis von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern in einem Abrechnungsgebiet umgelegt. Die wiederkehrenden Beiträge fallen pro Jahr so deutlich niedriger aus, die finanzielle Belastung für den einzelnen Beitragszahler bleibt dadurch gering. Nach und nach ist jede Straße

einmal dran. Die Vorteile der ausgebauten Straßen kommen allen Beitragszahlern im Abrechnungsgebiet zugute. Hinzu kommt: Weil Kommunen bei den überschaubaren, wiederkehrenden Beiträgen weniger Rechtsstreitigkeiten und Kritik fürchten müssen, werden Ausbaumaßnahmen in den Gemeinden künftig seltener verschleppt werden. Vom Wechsel auf wiederkehrende Beiträge profitieren fast alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Eine Ausnahme sind sehr kleine Gemeinden mit nur einer Straße. In solchen Fällen sind auszubauende Straße und Abrechnungsgebiet identisch. Für die Beitragspflichtigen macht es in diesem Fall keinen Unterschied, ob einmalig oder wiederkehrend erhoben wird.

Keine Komplett-Abschaffung

Das System der Straßenausbaubeiträge hat sich in Rheinland-Pfalz bewährt und findet die Unterstützung der rheinland-pfälzischen Kommunen. Eine komplette Abschaffung der Ausbaubeiträge ist weder gerecht noch zweckmäßig: Von der Erneuerung einer kommunalen Straße profitieren in erster Linie die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil oftmals der Wert ihres Grundstücks steigt. Es ist daher nur gerecht, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer über wiederkehrende Beiträge an den Ausbaubehältern beteiligt werden. Ohne Ausbaubeiträge müssten die Kosten von der Allgemeinheit, also von allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, gestemmt werden – auch von Mieterinnen und Mietern, die selbst nicht von der Wertsteigerung einer Immobilie profitieren. Hinzu kommt, dass in anderen Ländern, die sich von den Ausbaubeiträgen verabschiedet haben, in der Folge die Grundsteuer oder die Grunderwerbssteuer erhöht wurde. Da hier auch die Anlieger von sogenannten „klassifizierten“ Straßen (Kreis-, Landes- und Bundes-

straßen) erfasst werden, erhöht sich deutlich die Solidargemeinschaft, was ebenfalls Auswirkungen auf die Belastung jedes Einzelnen hat. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen Anliegerinnen und Anlieger nur an der Grunderneuerung einer bestehenden Straße beteiligt werden, also nicht für die Sanierung eines jeden Schlagloches.

Etwa 40 Prozent der Gemeinden haben in den vergangenen Jahren bereits auf wiederkehrende Beiträge umgestellt. Spätestens bis zum 1. Januar 2024 sollen es dann nahezu 100 Prozent der Gemeinden sein. Spätestens am 1. Januar 2024 sollen alle Kommunen in Rheinland-Pfalz ihre kommunalen Satzungen geändert und auf die wiederkehrenden Beiträge umgestellt haben. Der Zeitraum für die Systemumstellung ist großzügig gesetzt, weil die Voraussetzungen in den Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich sind. Viele Kommunen in Rheinland-Pfalz haben sich bereits auf den Weg gemacht und sind dabei, auf wiederkehrende Beiträge umzustellen. In diesen Fällen ist mit einer Umstellung deutlich vor dem 1. Januar 2024 zu rechnen. Andere Kommunen schaffen nun erst die Voraussetzung in ihren kommunalen Satzungen und legen Abrechnungseinheiten fest. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Gemeinden, die bereits auf wiederkehrende Beiträge umgestellt haben, dafür nicht mehrere Jahre benötigt haben. Weil die Festlegung der Abrechnungseinheiten in manchen Gemeinden eine komplizierte Aufgabe ist, erhalten die Kommunen dennoch ausreichend Zeit für die Umsetzung. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Zustand der Straßen in einer Gemeinde sehr unterschiedlich ist und etwa Neubaugebiete und Gebiete mit alten Straßen nebeneinander liegen. Weil es bei der Festlegung der Abrechnungsgebiete gerecht zugehen soll, muss zudem jeweils geprüft werden, ob einer Grundstückseigentümerin oder einem Grundstückseigentümer durch eine Ausbaumaßnahme im Abrechnungsgebiet ein Vorteil entsteht.

Berechnung der Beiträge

Bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen werden mehrere Straßen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Die Anliegerinnen und

Anlieger in einem Abrechnungsgebiet bilden gemeinsam eine solidarische Abrechnungsgemeinschaft. Muss eine Straße erneuert werden, werden die Sanierungskosten nicht nur auf die Anlieger der betroffenen Straße, sondern auf alle Anlieger der Abrechnungseinheit verteilt. Weil jede Straße über die Jahre einmal dran ist, profitieren alle Anliegerinnen und Anlieger, die individuelle Belastung bleibt dabei gering. Es gilt: Je größer die Abrechnungseinheit, desto größer die Anzahl der zahlenden Anliegerinnen und Anlieger und desto geringer der wiederkehrende individuelle Beitrag. Wie die Abrechnungsgebiete gebildet werden, hängt von den örtlichen Gegebenheiten in der Gemeinde ab. Je nach der Situation vor Ort kann es notwendig sein, dass mehrere Abrechnungsgebiete gebildet werden oder dass das Abrechnungsgebiet das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Hat eine Gemeinde erst kürzlich hohe Einmalbeiträge erhoben, wird man dann doppelt zur Kasse gebeten? Nein. Beim Wechsel von Einmalbeiträgen zu wiederkehrenden Beiträgen können die Kommunen eine Verschonungsregel anwenden. Wer gerade erst Einmalbeiträge gezahlt hat, kann bis zu 20 Jahre von der Zahlung wiederkehrender Beiträge verschont werden. Genauer wird in den kommunalen Satzungen festgelegt. Die Gesamtkosten der durchgeführten Ausbaumaßnahmen werden während der Verschonungszeit auf die restlichen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet verteilt. Weil die Kosten aber weiterhin auf eine Vielzahl von Beitragszahlern umgelegt und über viele Jahre gestreckt werden, bleiben die jährlichen Beträge dennoch überschaubar. Die Gemeinden müssen durch die Systemumstellung nicht mit finanziellen Einbußen rechnen. Über mehrere Jahre betrachtet nimmt die Kommune in der Summe nicht weniger Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern ein. Abgerechnet werden weiterhin nur die konkreten Kosten des Straßenbaus. Der Neubau (erstmalige Herstellung) von Straßen wird nicht mit den Ausbaubeiträgen finanziert. Straßenausbaubeiträge sind nicht zu verwechseln mit den sogenannten Erschließungsbeiträgen. Diese werden etwa dann fällig, wenn ein Wohngebiet neu er-

schlossen wird und dort eine Straße, ein Weg oder ein Platz neu geplant und gebaut werden. Im Gegensatz dazu geht es bei den Ausbaubeiträgen darum, bestehende Straßen grundständig zu sanieren. Kann mit wiederkehrenden Beiträgen ein Polster für zukünftige Straßenbaumaßnahmen aufgebaut werden? Nein. Wiederkehrende Beiträge werden nur für anstehende Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit erhoben. Sie werden nicht zur Bildung von Rücklagen für zukünftige Maßnahmen erhoben.

Unterstützung zugesagt

Weil die Systemumstellung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist, erhalten die Kommunen, die auf wiederkehrende Beiträge umstellen, eine Unterstützung in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Abrechnungseinheit. Zudem sollen für drei Jahre bis zu zwei Stellen beim Gemeinde- und Städtebund oder beim Städtetag finanziert werden. Diese

Personen unterstützen die Gemeinden beim Systemwechsel, beraten sie juristisch und bieten gegebenenfalls Fortbildungen an. Die Beratung kann beispielsweise zur Aufstellung der Abrechnungseinheiten und der korrekten Anwendung der Verschonungsregelungen erfolgen. Für Kommunen, die bereits auf das wiederkehrende Beitragssystem umgestellt haben, bleibt alles beim Alten. Die kommunalen Satzungen müssen nicht angepasst werden und haben weiterhin Gültigkeit. Alle Kommunen, die nach dem 1. Februar 2020 beschließen, ihre Satzungen auf die wiederkehrende Erhebung von Ausbaubeiträgen umzustellen, profitieren von der Förderung. Somit werden auch diejenigen Gemeinden unterstützt, die bereits die ersten Schritte zur Umstellung gemacht haben. Sie erhalten zur Unterstützung 5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Abrechnungsgebiet. Die Satzungen müssen außerdem spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Anzeige

DEMO
VORWÄRTS-KOMMUNAL
DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

DER KOMMUNALE WEG NACH VORNE
13. DEMO-Kommunalkongress
Berlin | 21. - 22. Juni 2019

DEMO - Die Fachzeitschrift für
Kommunalpolitik • 13. DEMO-Kommunal-
kongress
Foto von DEMO - Die Fachzeitschrift für
Kommunalpolitik Beitrag in 13. DEMO-
Kommunalkongress - 21. Januar - in
Originalgröße anzeigen Weitere Optionen

**JETZT
AUF FACEBOOK
BESUCHEN!**

[www.facebook.com/
demo.online](http://www.facebook.com/demo.online)

Gefällt mir



Der forstpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Nico Steinbach (l.) inspiziert mit Fachleuten die Schäden im Wald.

Foto: SGK Rheinland-Pfalz

Drohende Gefahren für Wälder und Forstwirtschaft

Klimawandel und Trockenheit setzen Pflanzenwelt immer mehr zu. Konjunkturprogramm des Bundes und Landeshilfen. Kartellklage der Sägeindustrie

Autor Wolfgang Kröhler

Rheinland-Pfalz gehört zu den Bundesländern mit den größten Waldflächen. Pfälzer Wald, Westerwald, die Eifel oder der Hunsrück sind „grüne Oasen“, die mehr denn je für unser Ökosystem von entscheidender Bedeutung sind. Aber: Unseren Wäldern drohen immer mehr Gefahren, vor allem die heißen und regenarmen letzten Jahre haben der Pflanzenwelt arg zugesetzt. Bäume sterben ab, der Borkenkäfer treibt sein Unwesen. Forstfachleute und Forstämter forschen schon seit längerem an Projekten, wie der Wald der Zukunft aussehen könnte. Neue und gegen den Klimawandel resistente Baumarten werden gezüchtet, Tier- und Pflanzenwelt stehen unter ständiger Beobachtung. Und dann hat der Wald natürlich auch eine große Bedeutung für den Menschen: Für Tourismus und Naherholung und

eine größere ökonomische Bedeutung für Waldbesitzer, häufig unsere Gemeinden. Um all diese Ziele zu erreichen, bedarf es natürlich ganz besonders auch einer zukunftsweisenden und auf die Veränderungen des Klimas eingehende Forstwirtschaft. Auch die Politik hat die Gefahren für unsere Wälder längst erkannt und versucht, Gegenmechanismen zu finden.

Konjunkturprogramm

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung sollen als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 700 Millionen Euro insbesondere forstwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen. Hierzu fand auch ein Gespräch auf Amtsebene Bund/Länder statt. Im Nachgang zu diesem Gespräch wurden in einem Schreiben

von der rheinland-pfälzischen Umweltministerin Höfken an Bundesministerin Julia Klöckner die Perspektiven aus Landessicht bzw. Eckpunkte für die Ausgestaltung und Umsetzung dieses Programms formuliert. Grundlage hierfür war die Verteilung der Mittel auf die drei Maßnahmenpakete (1) „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ mit 500 Millionen Euro, (2) „Forstwirtschaftliche Investitionen“ mit 100 Millionen Euro und (3) „Holzbau“ mit nochmals 100 Millionen Euro, die über ein Bundesprogramm ausgereicht werden sollen.

Die rheinland-pfälzische Position kann man in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die forstlichen Maßnahmenpakete (1) und (2) sollten in ihren Etatsätzen gegenseitig deckungsfähig gestaltet werden (mehr Flexibilität)

- Ein Bundesprogramm wird begrüßt
- Keine Ausreichung über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), da die Abwicklung zu kompliziert ist und erforderliche Kofinanzierungsmittel der Länder noch nicht etatisiert sind
- Keine Ausreichung über die „Nationale Rahmenrichtlinie“ (wegen komplizierter Bewertungsfragen, einer schwierigen Administration und fehlender konjunktureller Wirksamkeit)
- Keine voraussetzungslose Auszahlung, da Förderprogramm
- Förderung soll wirksame Anreize setzen für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Klimaschutzfunktion des Waldes
- Waldbesitzer sollten nach dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ unterstützt werden
- Unterstützung muss darauf gerichtet sein, ihnen eine finanzielle Basis (Liquidität) zu schaffen, sodass sie aus eigener Kraft und Kompetenz die notwendigen Investitionen in die nachhaltige Waldpflege tätigen und damit zugleich den gerade auch für die Konjunktur so wichtigen Cluster Forst und Holz wieder stärken können
- Definition eines Kriterienkatalogs für den Programmteil „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“, der ein über die gesetzlichen Grundpflichten des Waldbesitzes hinausgehendes „gutes Forstmanagement“ beschreibt, das eine flächenbezogene Grundförderung begründen würde
- Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien durch Testate, zu deren Ausstellung solche Organisationen berechtigt würden, die bei der mit der Mittelauszahlung beauftragten Stelle entsprechend akkreditiert wären
- Einbindung bereits bestehender Zertifizierungssysteme als akkreditierte Organisationen
- Einbindung Kleinprivatwald über Forstbetriebsgemeinschaften (=Zertifizierungseinheiten); dadurch zugleich Impuls für eine weitere Professionalisierung von bislang nicht organisiertem Kleinwaldbesitz
- Auszahlung der Mittel auf Grundlage bzw. über die Vorlage der Testate, dadurch vermutlich sehr

rascher und vollumfänglicher Mittelabfluss

- Keine Doppelförderung bei Unterstützung eines „guten nachhaltigen Forstmanagement“ im Sinne des Klimaschutzgesetzes gegenüber Projektförderungen nach GAK
- Unterstützungsangebot des Landes bei der Programmentwicklung; Vorschlag einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe

Gebührenregelung

Mit Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27. März dieses Jahres wurde die Rechtsgrundlage für eine stärker an der mittelfristigen Betriebsintensität ausgerichtete Abrechnung der Betreuungskosten geschaffen. Demnach werden Körperschaften mit staatlichem Revierdienst und einem Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr zukünftig über Gebühren abgerechnet. Damit kann flexibel auf die tatsächliche Betriebsintensität reagiert werden und eine deutliche Entlastung ertragsschwacher Forstbetriebe von Körperschaften erfolgen. Diese können in Zeiten des Klimawandels z.B. aufgrund erheblicher Holzvorratsverluste und damit einhergehend geringerer Holzzuwächse die aus den Betriebskostenbeiträgen resultierende Fixkostenbelastung häufig nicht mehr tragen.

Die Neuregelung stellt eine Erweiterung der bestehenden Gebüh-

renregelung dar, welche bislang für Betriebe unter 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche anzuwenden ist. Daher ist zur Umsetzung der Gesetzesänderung im nächsten Schritt die Erweiterung der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ erforderlich.

Bezugsgröße für die Berechnung des Hiebssatzes des kommunalen Forstbetriebes ist die (nicht reduzierte) Holzbodenfläche des Gesamtbetriebes. Die Vereinbarung des Gebührensatzes selbst bezieht sich indes auf die reduzierte Holzbodenfläche. Es gilt grundsätzlich der Hiebssatz des bestehenden Betriebsplans. Für Körperschaften, bei denen aktuell oder auch künftig durch die Extremwetterereignisse auf Grund der Vorratsverluste, insbesondere bei der Baumart Fichte, eine Absenkung der Hiebssätze auf einen Wert von unter drei Festmeter je Hektar Holzbodenfläche zu erwarten ist, erfolgt eine Neuberechnung der Hiebssätze durch die Forsteinrichtung.

Mit den künftig neu über Gebühren abzurechnenden Körperschaften ist eine Vereinbarung nach dem geänderten Muster abzuschließen. Hinsichtlich der Höhe des Betrages je Hektar reduzierter Holzbodenfläche ist die mittelfristig zu erwartende Betriebsintensität wesentlicher Maß-

stab. Das besondere Gebührenverzeichnis sieht eine Mindestgebühr von 24 Euro je Hektar reduzierter Holzbodenfläche vor. Somit besteht in einer Vielzahl von Fällen die Möglichkeit, die Revierdienstkosten, die im landesweiten Durchschnitt bei rund 50 Euro je Hektar reduzierter Holzbodenfläche liegen, deutlich zu reduzieren.

Kartellklage eingereicht

Aber die Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz steht jetzt vor einer juristischen Auseinandersetzung. Denn beim Landgericht in Mainz ist eine Klage gegen das Forstministerium eingegangen. Darin verlangt die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH (ASG 3) Schadenersatz von 121 Millionen Euro. Dem Land wird eine kartellrechtswidrige Praxis beim Verkauf von Rundholz vorgeworfen. Das Umweltministerium wittert, wie es in einem Bericht der Rhein-Main-Presse Mainz nachzulesen ist, hinter der Klage einen international operierenden Prozessfinanzierer. Ähnliche Klagen seien auch in anderen Bundesländern eingereicht worden. In Rheinland-Pfalz sei der Holzverkauf landesrechtlich geregelt, Holz aus staatlichen, kommunalen und privaten Wäldern sei gemeinschaftlich vermarktet worden. Nach einem Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg hatte das Kartellamt

neue Forderungen gestellt, auf die Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr reagiert hat. Seit 2019 vermarkten kommunale und der Großteil der privaten Forstwirtschaft ihr Holz selbst. Zwar sieht man sich im Umweltministerium auf die Klage gut vorbereitet, aber Ministerin Höfken warnt: „Diese Schadensersatzklage kann eine verheerende Wirkung für den Wald sowie dessen Pflege und Erhalt in ganz Rheinland-Pfalz entfalten“.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Rheinland-Pfalz e.V.,
Romano-Guardini-Platz 1, 55116 Mainz
E-Mail gabriele.vogelsgesang@sgkrp.de

Redaktion: Wolfgang Kröhler

Telefon: (06737) 260
Michael Ebling, V.i.S.d.P.

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft, Stresemannstraße 30, 10963 Berlin

Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel, Volker Weber

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Anzeige

bnr.de
blick nach rechts

„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“

Schirmherrin Ute Vogt

Weitere Informationen im Netz: www.bnr.de

Rückkehr in den Schulbetrieb ist gelungen

Behutsam, vorsichtig und pandemiegerecht: Sommerschule hat sich bewährt. SGK begrüßt Nachhilfeangebot auch in den Herbstferien

Autor SGK Rheinland-Pfalz

Komplette Schulschließungen in ganz Deutschland: ein noch zu Jahresanfang völlig unvorstellbarer Gedanke für die allermeisten Menschen. Doch der Lockdown im März hat genau dazu geführt: Über Wochen konnten die Kinder nicht in die Schule, Unterricht musste ganz neu organisiert werden und Schule in Teilen neu gedacht werden. Von Anfang an stand dabei der Wunsch aller Beteiligten im Vordergrund, schnell wieder einen Präsenzbetrieb in Schulen zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und der Rest der Schulfamilie wollten wieder gemeinsam lernen und lehren. Aber es war auch klar der Wunsch aller Beteiligten, diese gemeinsame Zeit pandemiegerecht und sicher zu gestalten. So wie viele andere Dinge in der Corona-Pandemie musste auch diese Rückkehr in den Schulbetrieb behutsam und vorsichtig erfolgen. Das Land hat gemeinsam mit Schulträgern Hygienepläne entwickelt, die einen sicheren Schulbetrieb ermöglichen sollten. Zunächst fand der Unterricht bis zu den Sommerferien im Schichtbetrieb statt, teilweise wochenweise, teilweise aufgeteilt in Vor- und Nachmittage. In diesem Modell war ein sicherer Schulbetrieb möglich. Das haben die Infektionszahlen in den Schulen, aber auch landesweit gezeigt.

Herbstschule in den Ferien

Deswegen wurde auch der Wunsch nach kompletten Schulöffnungen, nach einer Rückkehr in den Regelbetrieb immer lauter. Über die Sommerferien fanden dazu intensive Gespräche mit der kommunalen Familie statt, die am Ende zu einem neuen Hygienekonzept und zu kompletten Schulöffnungen führten. Nach den Sommerferien wurde allen Schülerinnen und Schülern der gleichzeitige Zugang zu den Schulen ermöglicht. Für die SGK ist die Rückkehr in den Regelbetrieb ein wichtiger Meilen-

stein, auch wenn es eine Rückkehr in die neue Normalität in Corona-Zeiten ist. Die Schulschließungen haben mehr als deutlich gemacht, wie wichtig Bildung für unsere Kinder und Jugendlichen ist. Wichtig gerade für Kinder und Jugendliche, die zu Hause nicht die besten Lernbedingungen haben. Land und Kommunen haben daher mit der Sommerschule ein Nachhilfeangebot bereitgestellt, das nach Umfragen von über 80 Prozent der Teilnehmenden positiv bewertet wurde. Geplant ist nun, das Modell auch in den Herbstferien als Herbstschule fortzusetzen. Die Herbstschule wird von der SGK ausdrücklich begrüßt, denn sie gibt Schülerinnen und Schülern, die zu Hause kein optimales Lernumfeld haben, eine Möglichkeit zum Vertiefen des Lernstoffes.

Keine Infektionstreiber

Auch wenn die Schulöffnungen für die gesamte Schulfamilie ein Kraftakt sind und viele Wege neu gegangen werden mussten, war die Entscheidung nach vier Wochen Schulbetrieb die Richtige. Auch wenn in zahlreichen Schulen Klassen oder Jahrgangsstufen wegen Corona-Verdachtsfällen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten, haben sich die Schulen bisher auch unter diesen Bedingungen nicht als Infektionstreiber erwiesen. Dennoch ist weiterhin Wachsamkeit erforderlich und möglicherweise – bei steigenden Infektionszahlen – auch ein Nachsteuern in bestimmten Bereichen. Die Pandemie hat auch gezeigt, dass digitale Lehr- und Lernangebote ausgeweitet werden müssen. Mit Unterstützung von Bund und Land wird die kommunale Familie Laptops und Tablets im Wert von insgesamt rund 30 Millionen Euro anschaffen, um sie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Damit ist ein weiterer Schritt hin zur Digitalisierung der Schulen getan. Viele weitere werden noch folgen.



Der Fachvortrag von Dr. Gerd Thielmann zu den Straßenausbaubeiträgen fand großes Interesse bei den Besuchern vor Ort in Bitburg und den zugeschalteten Online-Besuchern.

Foto: SGK Rheinland-Pfalz

Fachvortrag im Saal und zu Hause am Bildschirm

Geglückte Premiere in Bitburg bei Fachvortrag mit Dr. Gerd Thielmann

Autorin Lisa Vogel

„Es war eine geglückte Premiere“, freute sich SGK-Landesgeschäftsführer Nico Steinbach über den gelungenen Fachvortrag rund um das Dauerbrenner-Thema Straßenausbaubeiträge (siehe auch Bericht in dieser Ausgabe). Mit dem Experten des Gemeinde- und Städtebundes, Dr. Gerd Thielmann, informierte ein versierter Fachmann die Zuhörerschaft. Das Besondere: Sowohl vor Ort im Haus der Jugend in Bitburg, als auch zuhause an den Bildschirmen konnten SGK-Mitglieder den informativen Vortrag verfolgen. Die durch das Corona-Hygienekonzept eingeschränkte Zuhörerkapazität im Saal konnte so ganz einfach durch das Online-Format ins Digitale erweitert werden. Die Hybridveranstaltung mittels Konferenzschalte zur Veranstaltung vor Ort funktionierte parallel, sodass auch Online-Teilnehmer ihre Fragen mittels Chat-Funktion an Thielmann stellen konnten. Mit diesem Format

konnten 100 interessierte Kommunalpolitiker erreicht werden.

Gerd Thielmann selbst kam im Rahmen seines Vortrags auf die wichtigsten Grundlagen des „Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (WKB)“ und die Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) aus dem Frühjahr diesen Jahres zu sprechen und stellte dabei anschaulich die Vorteile des Systems dar. Dabei kam er auch auf detailliertere Fragen, wie etwa den richtigen Zeitpunkt einer Umstellung der Beitragserhebung, zu sprechen. Gute Beispiele und eine stets praxisorientierte Perspektive rundeten den Vortrag ab.

Das große Interesse der Stadt- und Gemeinderäte resultierte auch aus dem Umstand, dass der WKB ab dem 01.01.2024 die einzig zulässige Erhebungsform für Straßenausbaubeiträge sein wird.

PV-Freiflächenanlagen durch kommunale Bauleitplanung steuern!

Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter voranbringen. Treibhausausstoß kann erheblich gesenkt werden. Förderung ist möglich

Autor Bernd Spindler

Mithilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangebracht und weiterentwickelt werden. Zudem soll aufgrund des Klimaschutzgesetzes des Landes der Treibhausausstoß weiter erheblich gesenkt werden.

Die entsprechende Förderung ist mit der Teilnahme an Ausschreibeverfahren verbunden. Gefördert werden können aber nur Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einer bestimmten Gebietskulisse liegen und durch einen Bebauungsplan festgelegt wurden

Freiflächenanlagen dürfen nicht auf jeder Fläche errichtet werden. Ackerland oder Grünflächen können allerdings in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ in begrenztem Umfang für Solaranlagen genutzt werden, wenn diese Flächen vom Land freigegeben wurden.

Das Land hat mittlerweile eine Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten inklusive der erlassenen Vollzugshinweise erlassen, in der der Rahmen zur Beachtung landwirtschaftlicher und naturschutz-

fachlicher Belange im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens für notwendige Bebauungspläne festgelegt wird.

Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Kommunen haben hierbei die notwendige Entscheidungsfreiheit, wo und in welcher Größe sie z.B. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihre Pläne aufnehmen wollen.

Planungen steuern

Um die Planung zu steuern, können die Kommunen z.B. Leitlinien/Vorgaben o.ä. für die Planung der Photo-

voltaik-Freiflächenanlagen beschließen, um die gewünschte Entwicklung eintreten zu lassen.

Die Verbandsgemeinde kann anhand beschlossener Leitlinien o.ä. dann entscheiden, ob sie in die notwendige Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgrund eines entsprechenden konkreten Vorhabens eintreten will, indem sie die Einhaltung der Leitlinien überprüft.

So gibt es mittlerweile verschiedene Entwürfe von kommunalen Leitlinien, um die Planung frühzeitig in einer Verbandsgemeinde zu lenken.



Mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen könnte ein wesentlicher Beitrag gegen den Treibhaus-Effekt geleistet werden.

Foto:Pixabay mrganso

Das Land hat entsprechende Hinweise in den genannten Vollzugsvorschriften zu den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gegeben:

- grundsätzlicher Ausschluss von Ackerflächen für Freiflächenanlagen;
- keine PV-Freiflächenanlagen in raumordnerisch festgelegten Vorrangflächen für Landwirtschaft;
- es sind Abstände von 400 Metern zu tierhaltenden und 200 Metern zu

nicht tierhaltenden Betrieben ohne Zustimmung der Betriebsinhaber einzuhalten;

- keine Freiflächen z. B. in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Flächennaturdenkmäler sowie FFH- und Vogelschutzgebieten und in geschützten Biotopen und in geschützten Landschaftsbestandteilen und auf nicht artenarmen Grünlandflächen;
- keine Freiflächenanlagen an Que- rungshilfen für Wildwechsel;
- notwendiger ausreichender Abstand von Waldflächen;

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf Freiflächenanlagen.

Weitere Inhalte von Leitlinien könnten auch Empfehlungen enthalten, um möglichst viele Einwohner und Einwohnerinnen an der Wertschöpfung zu beteiligen, in dem z. B. ein bestimmter Mindestbetrag (z. B. 1.000 Euro pro Baufenster) vertraglich mit dem Betreiber gesichert wird, der zusätzlich abgeführt werden muss.

Maximale Gesamtfläche

Auch die maximale Gesamtfläche

der Freiflächenanlagen kann z. B. pro Gemarkung auf 20 Hektar und innerhalb einer Verbandsgemeinde auf zwei Prozent der ausgewiesenen Grünlandflächen begrenzt werden. Eine frühzeitige Sichtfeldanalyse der Freiflächenanlage, eine Ausrichtung der geeigneten Flächen nach Süden, ein Mindestabstand von der bebauten Ortslage und eine möglichst hohe installierte Leistung pro Hektar Fläche können zudem gefordert werden. Auch regionale Stromabnehmer könnten gegebenenfalls bevorzugt werden.

Aktiver Dienst bei Feuerwehr endet mit dem vollendeten 63. Lebensjahr

Aber Abweichungen sind durchaus möglich. Weiteres Engagement auch in Alters- und Ehrenabteilungen

Autor Wolfgang Kröhler

Die Freiwilligen Feuerwehren im Land haben Nachwuchssorgen. Deshalb kommt immer wieder die Frage auf, ob die Einsatzkräfte länger als derzeit vorgeschrieben weiter ihren Dienst absolvieren können und dieser nicht mit dem vollendeten 63. Lebensjahr endet.

Bei der Neuregelung der Altersgrenze der ehrenamtlichen Feuerwehrleute im Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz zeichnet sich ein Kompromiss ab. Das geht aus einer Antwort von Innenminister Roger Lewentz hervor. Angeregt wurde, die freiwillige Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst von 63 auf 67 Jahre heraufzusetzen. In der Neuregelung des Gesetzes ist nunmehr vorgesehen, dass im Grundsatz der aktive Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr mit dem vollendeten 63. Lebensjahr endet. „Dies ist aber nicht in jedem Fall zwingend“, erklärt der Innenminister. Denn das Ausscheiden aus der Feuerwehr könne nach den Gegebenheiten vor Ort geregelt werden, wenn die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit vorliege. Demnach seien Abweichungen sowohl im Einzelfall als auch generell möglich. Hierüber entscheide der

Aufgabenträger der Feuerwehr. Bei Einzelfällen handele es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sodass die Entscheidung über die Verlängerung der Dienstzeit dem Bürgermeister obliegt. Über eine generelle Erhöhung der Alterszeit in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr entscheidet dagegen der Gemeinderat, lässt Lewentz wissen. Da es sich dabei um eine für die Selbstverwaltung einer Gemeinde

wichtige Frage handele, könne dies auch in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Altersgrenze könne aber höchstens bis zur Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden, und diese ist mit dem vollendeten 67. Lebensjahr erreicht. Eine Verlängerung über diese Grenze sei nicht möglich.

Weiterer Einsatz möglich

Eine Vorgriffs-Übergangsregelung sei nicht möglich, heißt es in der

Antwort des Innenministers weiter. Nach derzeitiger Gesetzeslage endet der aktive Feuerwehrdienst mit dem 63. Lebensjahr. Aber ein Engagement ist auch danach möglich und zwar in Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr. Mit Zustimmung des Bürgermeisters können dann die betroffenen Feuerwehrleute an Übungen teilnehmen und auch in Einzelfällen zu Einsätzen herangezogen werden. In diesen Fällen müssen jedoch gesundheitliche, körperliche und fachliche Anforderungen erfüllt sein. „Ob von dieser Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt die freie Entscheidung der betreffenden Person, der Feuerwehr beziehungsweise der Gemeinde“, stellt der Innenminister abschließend fest.

Um den ehrenamtlichen Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren zu honorieren, hat außerdem die SGK Rheinland-Pfalz kürzlich den Vorschlag für eine Feuerwehr-Rente in die Diskussion eingebracht (DEMO berichtete). Damit soll das hohe Maß an Einsatzdiensten zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie das hohe Fachwissen durch Aus- und Weiterbildung eine noch größere Anerkennung erfahren.



Innenminister Roger Lewentz

Foto: SGK Archiv